Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9158**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Karoline Otte, Katharina Beck, Sascha Müller, Dr. Moritz Heuberger, Max Lucks, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/8283, 21/9139 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die effektive und konsequente Bekämpfung von Steuervermeidung und schädlicher Steuergestaltung jeglicher Art sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene sollte Grundlage einer gerechten Steuerpolitik sein. Auch die Unterstützung von Alleinerziehenden und pflegenden Angehörigen sowie die Gleichstellung der Geschlechter müssen steuerpolitisch Priorität haben. Die Bundesregierung wird diesem Anspruch im vorliegenden Gesetzesentwurf eines Jahressteuergesetz 2026 an einigen Stellen nicht gerecht.

Mit Artikel 24 des Jahressteuergesetzes soll das sogenannte Side-by-Side-Paket im Rahmen der globalen Mindeststeuer in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Steuervermeidung multinational tätiger Konzerne durch Gewinnverlagerung und -verschiebung kostet die öffentlichen Haushalte weltweit hunderte Milliarden Euro jedes Jahr. Wenn die Gewinne von Konzernen dort besteuert werden würden, wo die tatsächliche Wertschöpfung stattfindet, lägen die zusätzlichen Steuereinnahmen Deutschlands bei mindestens 15 Milliarden Euro (https://taxjustice.net/reports/a-500-billion-dollar-decision-for-the-world-the-revenue-impacts-of-global-unitary-taxation/). Diese schädliche Steuervermeidung verzerrt zusätzlich den Wettbewerb zugunsten der aggressivsten Steuervermeider. Unternehmen, die nur lokal bzw. national tätig sind, sind von dieser Art der Gestaltungsmöglichkeiten komplett ausgenommen.

Die globale Mindeststeuer der OECD und G20 sollte den schädlichen Steuerwettbewerb eigentlich nach unten bremsen. Sie sah vor, dass die Gewinne multinationaler Konzerne in jedem Land mit mindestens 15 % besteuert werden. Falls Länder diese Mindeststeuer nicht selbst erheben würden, sah die globale Mindest-

steuer vor, dass andere Staaten, in denen diese Konzerne tätig sind, Gewinne nachversteuern dürfen.

Mit dem im Januar 2026 vereinbarten Side-by-Side-Paket wurde diese grundlegende Logik der globalen Mindeststeuer für US-Konzerne faktisch außer Kraft gesetzt. Zwar können Gewinne dieser Konzerne, sofern sie zu niedrig besteuert wurden, durch eine nationale Ergänzungssteuer in den USA nachversteuert werden. Allerdings garantiert die nationale US-Mindeststeuer keine Mindestbesteuerung von 15 %. Die Mechanismen, die auch anderen Staaten ein Nachversteuerungsrecht in diesem Fall einräumen, da die USA eben nicht in jedem Fall eine Besteuerung von 15 % gewährleisten, wurden für US-Konzerne jedoch außer Kraft gesetzt.

Diese Ausnahmeregelungen untergraben die globale Mindeststeuer massiv und sind ein unfairer Wettbewerbsvorteil für multinationale US-Konzerne. Dass die deutsche Bundesregierung dem Side-by-Side-Paket zugestimmt hat, erweist sich als schwerwiegender Fehler und sollte umgehend korrigiert werden.

Neben entsprechenden Rückanpassungen im Rahmen der OECD muss die Bundesregierung insbesondere die aktuellen Verhandlungen zur UN-Steuerrahmenkonvention als historische Chance nutzen und sich für einen ambitionierten Abschluss einsetzen, der Gewinnverschiebungen von multinationalen Unternehmen aktiv verhindert und das globale Steuersystem gerechter macht.

Mit Artikel 3 des Jahressteuergesetz 2026 soll außerdem die Freigrenze für eine antrags- und bescheinigungslose Freistellung bei Lizenzabflüsse ins Ausland nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG von bisher 10.000 auf 100.000 Euro verzehnfacht werden. Ein zentraler Hebel für Gewinnverschiebungen ins Ausland sind Lizenzzahlungen. Die geplante Verzehnfachung der Freigrenze durch den vorliegenden Gesetzentwurf birgt großes Missbrauchspotenzial und sollte deshalb nicht in dieser Form umgesetzt werden.

Vermietete Immobilien im Privatvermögen sind im Einkommensteuerrecht doppelt begünstigt. Das Gesetz unterstellt für Gebäude eine typisierte Nutzungsdauer von 50, 40 oder 33 Jahren. Wer eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer nachweist, darf nach § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG schneller abschreiben. Aus dieser Ausnahme ist inzwischen ein Geschäftsmodell geworden: Anbieter werben offensiv mit einer Erhöhung der Absetzung für Abnutzungen, häufig auf Grundlage einfacher Online-Gutachten, die nicht von zertifizierten Sachverständigen erstellt wurden. Die Folgen gehen über einen bloßen Steueraufschub hinaus. Nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist ist der Veräußerungsgewinn steuerfrei, einschließlich der zuvor genutzten Abschreibungen. Sie werden in diesen Fällen nie nachversteuert, sodass aus einem Steueraufschub eine endgültige Steuerersparnis zulasten der Allgemeinheit wird.

Die Regelung in Artikel 4 des Jahressteuergesetzes bringt eine Halbierung des Zeitraums, in dem Arbeitnehmende an einer anderen als ihrer ersten Tätigkeitsstätte tätig sein können und in der Folge die erhöhten Aufwendungen für Fahrten als auch für Verpflegung steuerlich geltend machen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen können. Diese Streichung benachteiligt Erwerbstätige unangemessen und über Gebühr. Überdies erschwert die Differenzierung zwischen einer in- und ausländischen Tätigkeitsstätte die Anwendung unnötig. Die Koalition sollte davon absehen und bei der bewährten Regelung bleiben.

Die Bundesregierung hat die Forderung des Bundesrates, den Alleinerziehendenentlastungsbetrag (vgl. § 24b EStG) anzuheben und die Weiterentwicklung zu einer progressionsunabhängigen Förderung zu prüfen, leider im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen. Alleinerziehende tragen die Verantwortung für

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lebensunterhalt, Betreuung, Erziehung und Familienalltag weitgehend allein und sind dadurch besonderen finanziellen und zeitlichen Belastungen ausgesetzt. Der bestehende Entlastungsbetrag berücksichtigt diese besondere Situation zwar grundsätzlich, seine tatsächliche Entlastungswirkung hängt als steuerlicher Freibetrag jedoch vom individuellen Grenzsteuersatz ab. Alleinerziehende mit niedriger oder fehlender Einkommensteuerbelastung profitieren deshalb nur eingeschränkt oder gar nicht. Damit werden Alleinerziehende trotz vergleichbarer familiärer Belastungen unterschiedlich stark entlastet. Insbesondere die Entwicklung eines progressionsunabhängigen Alleinerziehendengeldes ist auch ein Anliegen der antragstellenden Fraktion.

Besondere Sorgeverantwortung entsteht jedoch nicht nur bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, sondern auch dort, wo Menschen Verantwortung für die Pflege von Angehörigen übernehmen. Auch die vom Bundesrat angeregte Weiterentwicklung des Verfahrens beim Pflege-Pauschbetrag greift die Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht auf. Pflegende Angehörige und andere Pflegepersonen übernehmen in erheblichem Umfang gesellschaftlich notwendige Care-Arbeit und sind dadurch besonderen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Belastungen ausgesetzt. Der Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 6 EStG berücksichtigt diese Belastungen steuerlich grundsätzlich. Bestehende steuerliche Entlastungen sollten die Anspruchsberechtigten jedoch möglichst einfach und ohne vermeidbare Antragshürden erreichen. Der Bundesrat hat deshalb angeregt zu prüfen, das elektronische Mitteilungsverfahren auch auf den Grad der Pflegebedürftigkeit auszuweiten, sodass der Pflege-Pauschbetrag bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen perspektivisch von Amts wegen berücksichtigt werden kann. Die antragstellende Fraktion unterstützt das Ziel, steuerliche Entlastungen für geleistete Care-Arbeit einfacher zugänglich zu machen.

Eine gerechte und gleichstellungsorientierte Einkommensteuerpolitik darf sich nicht auf die im Jahressteuergesetz 2026 vorgesehenen Einzelmaßnahmen beschränken. Weiterer Reformbedarf besteht insbesondere bei den Lohnsteuerklassen III und V, deren Reform Gegenstand des Einkommensteuerreformgesetzes ist. Die Steuerklassenkombination III/V begünstigt strukturell Haushalte mit nur einem oder einem deutlich höheren Haupteinkommen und führt für Zweitverdienende zu einer vergleichsweise hohen monatlichen Lohnsteuerbelastung. Davon sind insbesondere Frauen betroffen. Eine Überführung in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV würde die voraussichtliche gemeinsame Steuerlast bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug sachgerechter auf beide Ehegatten verteilen und negative Erwerbsanreize für Zweitverdienende reduzieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf europäischer und internationaler Ebene aktiv dafür einzusetzen, den Side-by-Side-Harbour so bald wie möglich wieder abzuschaffen sowie außerdem den Abschluss einer ambitionierten VN-Steuerrahmenkonvention proaktiv voranzutreiben und sich in den Verhandlungsrunden mit außerordentlichem Engagement für weitreichende, völkerrechtlich bindende Protokolle einzusetzen, die die größten Steuervermeidungsstrategien effektiv verhindern;
2. auf die geplante Verzehnfachung der Freigrenze für den Verzicht auf den Quellensteuerabzug ohne vorherige Freistellungsbescheinigung bei Lizenzzahlungen (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG-E) zu verzichten;
3. in § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG sicherzustellen, dass insbesondere Gutachten durch Nicht-Sachverständige Personen oder einfache Internetgutachten als

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nachweis einer kürzeren als der typisierten Nutzungsdauer für Absetzungen für Abnutzung nicht ausreichen, sondern Absetzungen für Abnutzungen nach einer kürzeren als der typisierten Nutzungsdauer nach Satz 1 nur vorgenommen werden können, wenn das Gebäude bereits im Zeitpunkt seiner Fertigstellung eine kürzere Nutzungsdauer hat;

4. auf die Umformulierung in Artikel 4 Nummer 2 zu verzichten und den Rechtsstand unverändert zu belassen, so dass auch weiterhin Beschäftigte für eine Dauer von bis zu vier Jahren an eine andere als ihre erste Tätigkeitsstätte steuerlich wirksam abgeordnet werden können;

5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG durch ein einkommensunabhängig wirkendes Alleinerziehendengeld in Form einer einheitlichen Steuervergütung ersetzt und von einer weiteren Anhebung des bisherigen Entlastungsbetrags absieht;

6. die Prüfbitte des Bundesrates aufzugreifen und zu prüfen, inwieweit das elektronische Mitteilungsverfahren über den Grad der Pflegebedürftigkeit erweitert werden kann, um steuerliche Entlastungen für geleistete Care-Arbeit einfacher zugänglich zu machen und den Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 6 EStG bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen künftig möglichst von Amts wegen berücksichtigen zu können;

7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Lohnsteuerklassen III und V abgeschafft und in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden, um insbesondere Zweitverdienende zu stärken, negative Erwerbsanreize zu reduzieren und den Lohnsteuerabzug gleichstellungsorientierter auszugestalten.

Berlin, den 10. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu Abschnitt II

Zu Nummer 1

Das Problem von Gewinnverlagerung und -verschiebung multinationaler Konzerne ist trotz der Einführung der globalen Mindeststeuer nicht gelöst. Wie sich aus den länderbezogenen Berichten dieser Konzerne zeigt, verschieben sie weiterhin massiv Gewinne in Niedrigsteuerländer. Die größten Profiteure sind auch weiterhin US-amerikanische Großkonzerne. Apple und Microsoft wiesen beispielsweise 96 % bzw. 97 % aller in der EU ausgewiesenen Gewinne 2025 im Niedrigsteuerland Irland aus (www.bundestag.de/resource/blob/1230322/08-Schultz-Alison-Ph-D-.pdf).

Darüber hinaus verschieben die US-amerikanischen Konzerne ihre Gewinne insbesondere seit der Verabschiedung des „Tax Cuts and Jobs Act“ im Dezember 2017 aggressiv zurück in die USA und profitieren dort von sehr niedrigen Unternehmenssteuersätzen. Zwischen 2016 und 2024 sind die Buchgewinne dieser Konzerne in den USA von ca. 555 Milliarden auf über 1,1 Billionen US-Dollar angestiegen (https://api.martin-schirdewan.eu/wp-content/uploads/2026/10/261021_TheLeft_TaxHavenUSA_Studie.pdf).

Die US-amerikanischen Tech- und Digitalkonzerne Apple, Microsoft, Amazon, Alphabet und Meta haben seit der Einführung des „Tax Cut and Jobs Act“ ihre in den USA verbuchten Gewinne fast versiebenfacht, während der effektive Steuersatz auf diese Gewinne von 52 % auf 12 % gesunken ist. Durch das Side-by-Side-Paket kann diese Steuerpolitik fortgesetzt werden, ohne das andere Staaten die entsprechenden Gewinne nachversteuern könnten (https://www.bundestag.de/resource/blob/1230322/08-Schultz-Alison-Ph-D-.pdf).

Begründet wurden die Ausnahme von U-Konzernen im Rahmen des Side-by-Side Safe-Harbours offiziell damit, dass das US-Steuersystem bereits eine gleichwertige Besteuerung zur globalen Mindeststeuer von 15 % in jedem Land gewährleistet. Das ist allerdings nicht der Fall, da in der US-amerikanischen Mindeststeuer NCTI die ausländischen Gewinne nicht für jedes Land einzeln, sondern zusammen betrachtet werden. Dadurch können Gewinne in Ländern mit niedrigen Steuersätzen mit denen in Ländern mit hohen Steuersätzen miteinander verrechnet werden.

Ein sehr vereinfachtes Beispiel macht die enormen Steuervorteile für US-Konzerne durch die Side-by-Side Regelungen deutlich. Würde ein Konzern in einem Land Gewinne von 10 Millionen Dollar mit 30 % versteuern und in einem anderen Land Gewinne von 10 Millionen Dollar mit 0 %, würden die Gewinne aus dem Niedrigsteuerland nach der NCTI-Logik nicht nachversteuert werden, obwohl der dortige Steuersatz unter 15 % liegt. Entscheidend ist eben nicht der Steuersatz pro Land, sondern über alle Länder hinweg. Der Logik der globalen Mindeststeuer folgend, von der US-Konzerne durch die Side-by-Side Regelung in Zukunft ausgenommen sind, wäre eigentlich eine Nachversteuerung der Gewinne im Niedrigsteuerland auf mindestens 15 % erforderlich gewesen. Dies ist im Rahmen der US-Mindeststeuer nicht erforderlich und der Konzern kann die entsprechenden Steuern sparen.

Neben den unmittelbaren Kosten durch geschätzte Steuermindereinnahmen von ca. 300 Millionen Euro in 2027 (vgl. Gesetzesfolgenabschätzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs) wirkt noch schwerer, dass durch diese Ausnahme für die USA die Mindeststeuer insgesamt in ihrer Bedeutung massiv geschwächt und aggressive Steuervermeidung von US-Konzernen zulasten aller anderen belohnt wird.

Zu Nummer 3

Wie als Prüfbitte in Bundesratsdrucksache 447/26 (S. 12 f.) beschrieben, können nach geltendem Recht Steuerpflichtige ein Gebäude nach einer kürzeren als der gesetzlich typisierten Nutzungsdauer abschreiben, wenn sie diese kürzere Nutzungsdauer nachweisen (§ 7 Absatz 4 Satz 2 EStG). Welche Anforderungen an diesen Nachweis zu stellen sind, regelt das Gesetz nicht. Der Bundesfinanzhof hat in seinen Urteilen vom 28. Juli 2021 (IX R 25/19) und vom 23. Januar 2024 (IX R 14/23) entschieden, dass jede im Einzelfall geeignete Darlegungsmethode genügt und ein Bausubstanzgutachten nicht erforderlich ist. In der Praxis werden seither auch Gutachten ohne

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sachverständige Grundlage, bis hin zu einfachen Internetgutachten, als Nachweis anerkannt. Gerade beim Erwerb von Altbauten ist die als Ausnahme gedachte individuelle Abschreibung damit faktisch zur Regel geworden. Das verschafft vor allem Immobilieninvestoren zusätzliche erhebliche Steuervorteile, schmälert das Steueraufkommen und bindet in der Finanzverwaltung Kapazitäten für die Prüfung von Gutachten. Eine kürzere Nutzungsdauer soll deshalb nur noch bei Gebäuden berücksichtigt werden, die schon bei ihrer Fertigstellung auf eine kürzere Nutzung angelegt sind, etwa Leichtbauhallen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung werden etablierte Abläufe in wichtigen Branchen, wie der Bauindustrie, unnötig erschwert und verkompliziert. Eine unterschiedliche Behandlung von z.B. Baustellen im In- und Ausland macht eine Differenzierung nötig und könnte Unmut in die Belegschaften, insbesondere im grenznahen Raum, mit sich bringen. Die Begründung der Bundesregierung vermag hier nicht zu überzeugen. Die Halbierung des Anspruchs im Inland könnte Mitarbeitenden erhebliche finanzielle Nachteile und eine unnötige Härte mit sich bringen. Erfahrungsgemäß gewähren Betriebe nur jene Zuschüsse, die auch im Steuerrecht vorgesehen sind. Die Regierung greift hier Beschäftigten in belasteten Situationen und Branchen schlicht in die Tasche zur Gegenfinanzierung.

Zu Nummer 5

Der Entlastungsbetrag nach § 24b EStG berücksichtigt die besonderen strukturellen Mehrbelastungen des Alleinerziehens. Da er die steuerliche Bemessungsgrundlage mindert, hängt seine tatsächliche Entlastungswirkung jedoch vom individuellen Grenzsteuersatz ab. Alleinerziehende mit niedrigen Einkommen profitieren deshalb bislang nur eingeschränkt oder gar nicht.

Mit dem Alleinerziehendengeld wird der bestehende Entlastungsbetrag durch eine einheitliche Steuervergütung ersetzt. Dadurch erhalten Anspruchsberechtigte bei gleichen Voraussetzungen unabhängig von ihrer Einkommensteuerbelastung grundsätzlich die gleiche Entlastung. Der bestehende Berechtigtenkreis wird beibehalten; eine neue bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung wird nicht geschaffen.

Eine weitere Anhebung des Entlastungsbetrags würde die bestehende unterschiedliche Entlastungswirkung fortschreiben. Auch ein höherer Freibetrag würde bei höheren Grenzsteuersätzen stärker wirken, während Alleinerziehende mit niedriger oder fehlender Einkommensteuerbelastung weiterhin nur eingeschränkt oder gar nicht erreicht würden. Eine Erhöhung des Freibetrags würde daher das grundlegende Verteilungsproblem des bestehenden Instruments nicht lösen. Stattdessen sollen zusätzliche Mittel in eine einheitliche Steuervergütung fließen, die bei gleichen Anspruchsvoraussetzungen in gleicher nominaler Höhe gewährt wird.

Die strukturellen Mehrbelastungen des Alleinerziehens bestehen unabhängig von der individuellen Höhe des Einkommens. Der Grundbetrag des Alleinerziehendengeldes trägt diesem Umstand Rechnung. Zugleich verbessert die einheitliche Ausgestaltung insbesondere die Situation von Alleinerziehenden mit niedrigen Einkommen, bei denen der bisherige Entlastungsbetrag nur eine geringe oder keine steuerliche Wirkung entfaltet.

Durch eine regelmäßige Auszahlung wird die Entlastung zudem verlässlicher und näher an dem Zeitpunkt verfügbar, zu dem die laufenden Mehrbelastungen durch Betreuung, Erziehung und die Organisation des Familienalltags tatsächlich entstehen. Das erhöht die Transparenz und Planbarkeit der Unterstützung.

Ein Grundbetrag trägt den strukturellen Mehrbelastungen des Alleinerziehens Rechnung. Ein Mehrkindzuschlag berücksichtigt die zusätzlichen Belastungen bei weiteren Kindern. Dabei soll vermieden werden, dass Anspruchsberechtigte durch den Systemwechsel gegenüber der bisherigen steuerlichen Entlastung schlechtergestellt werden.

Zu Nummer 6

Der Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 6 EStG berücksichtigt die besonderen Belastungen von Personen, die pflegebedürftige Angehörige oder andere nahestehende Personen unentgeltlich pflegen. Diese Pflege ist ein wesentlicher Bestandteil gesellschaftlich notwendiger Care-Arbeit und geht regelmäßig mit erheblichen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Belastungen einher.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Bundesrat hat angeregt zu prüfen, das bestehende elektronische Mitteilungsverfahren auch auf den Grad der Pflegebedürftigkeit auszuweiten. Bei einer zusätzlichen elektronischen Übermittlung insbesondere der Pflegegrade 2 und 3 könnte der Pflege-Pauschbetrag künftig bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen berücksichtigt werden. Dadurch würde keine neue steuerliche Vergünstigung geschaffen, sondern der Zugang zu einer bereits bestehenden Entlastung vereinfacht.

Eine solche Weiterentwicklung würde insbesondere pflegende Angehörige von zusätzlichen Nachweis- und Antragspflichten entlasten und zugleich eine stärker automatisierte Bearbeitung durch die Finanzverwaltung ermöglichen. Steuerliche Entlastungen für geleistete Care-Arbeit sollten möglichst einfach, verlässlich und ohne vermeidbare bürokratische Hürden bei den Anspruchsberechtigten ankommen.

Zu Nummer 7

Die Steuerklassenkombination III/V begünstigt strukturell Haushalte mit nur einem oder einem deutlich höheren Haupteinkommen. Für Zweitverdienende führt die Steuerklasse V dagegen zu einer vergleichsweise hohen monatlichen Lohnsteuerbelastung und kann dadurch negative Erwerbsanreize setzen. Hiervon sind insbesondere Frauen betroffen, die häufiger das geringere Einkommen in einer Partnerschaft erzielen.

Das Faktorverfahren der Steuerklasse IV berücksichtigt die voraussichtliche gemeinsame Einkommensteuer bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug und verteilt die Belastung stärker entsprechend den jeweiligen Einkommensanteilen der Ehegatten. Dadurch wird die hohe unterjährige Belastung des geringer verdienenden Ehepartners in Steuerklasse V vermieden und die individuelle Einkommenssituation sachgerechter abgebildet.

Die Lohnsteuerklassen III und V sollten daher abgeschafft und in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden. Damit können insbesondere Zweitverdienende gestärkt, negative Erwerbsanreize reduziert und der Lohnsteuerabzug gleichstellungsorientierter ausgestaltet werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.